

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

14. Juli 1998 (uk)

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 41/98

Kündigungsausschluß gem. § 247 II BGB a.F.; Beweisanforderungen und Auskunftsanspruch

Sachverhalt

Klienten der Verbraucherzentrale Hannover wollen gegenüber der NORD/LB ein Darlehen, das am 22.10.1985 mit einer Zinsfestschreibung bis zum 30.10.2000 vereinbart wurde, kündigen. In dem Kreditvertrag wurde das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers ausgeschlossen, *“da das Darlehen zu einer Deckungsmasse für Schuldverschreibungen der NORD/LB gehört (§ 247 BGB).”*

Auf die Anfrage der VZ Hannover, *“substantiiert darzulegen und zu beweisen, ob das Darlehen tatsächlich in die Deckungsmasse eingestellt worden ist und derzeit noch zur Deckungsmasse gehört”* antwortete die NORD/LB:

*“Auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, daß ein vorzeitiges Kündigungsrecht in diesem Falle schon nach § 247 BGB ausgeschlossen ist. (...) Auch die jüngsten Entscheidungen des BGH sehen nur die Zulassung einer vorzeitigen Kündigung bei Verkauf bzw. Nachfinanzierung vor. Außerdem ist das Kündigungsrecht nach § 247 I BGB gemäß § 247 II BGB wirksam ausgeschlossen, weil das Darlehen zur Deckungsmasse für unsere im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen gehört. **Dieses betätigen wir in unserer Eigenschaft als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut (Anstalt des öffentlichen Rechts).**”*

Die VZ Hannover fragt, ob eine derart pauschale Bestätigung ausreichen kann.

Stellungnahme

Der bloße Hinweis auf die Eigenschaft als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut genügt in Bezug auf die Wirksamkeit des Kündigungsausschlusses nach § 247 II BGB a.F. weder den Anforderungen an Darlegungs- und Beweislast, noch kommt die NORD/LB damit ihrer Auskunftspflicht nach.

1. Die Rechtslage nach § 247 BGB a.F.

Im Jahre 1986 wurde § 247 I BGB, der ein Kündigungsrecht des Kreditnehmers mit 6-monatiger Kündigungsfrist für Darlehen mit einem höheren Zinssatz als 6% zuließ, mit Wirkung ab 1.1.1987 aufgehoben und dafür § 609a ins BGB eingefügt. Zu Fragen der Kreditkündigung im Zusammenhang mit dem hieraus folgenden Kündigungsausschluß für 10 Jahre ist bereits im Infobrief 37/98 Stellung genommen worden. (Den Gesetzestext des alten § 247 BGB findet man im übrigen z.B. in der Datenbank FIS-MoneyAdvise unter "Vorschriften".) Die Vorschrift des § 247 BGB gilt weiterhin für Kreditverträge vor dem 1.1.1987.

Nach § 247 II BGB kann das Kündigungsrecht des Schuldners bei "Darlehen, die zu einer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören oder gehören sollen, (...) durch ausdrückliche Vereinbarung für die Zeit ausgeschlossen werden, während sie zur Deckungsmasse gehören".

Die NORD/LB wird sich damit als Anstalt des öffentlichen Rechts, die zur Bildung einer Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gesetzlich verpflichtet ist, grundsätzlich auf den Kündigungsausschluß im Darlehensvertrag berufen können.

2. Darlegungs- und Beweislast

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH hat das Kreditinstitut die für die Bewertung nach § 247 II a.F. BGB notwendigen Tatsachen darzulegen und notfalls zu beweisen (BGH NJW 1984, 1681; NJW-RR 1989, 41, 42; s. auch Reifner, Handbuch des Kreditrechts, § 32 Rn. 14).

3. Umfang der Darlegungs- und Beweislast

Der bloße Hinweis des Kreditinstituts auf seine gesetzliche Verpflichtung genügt nicht den Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast.

Selbst der Nachweis über die Eintragung des Darlehens in das sogenannte "Deckungsregister" reicht nämlich unter Umständen allein noch nicht aus, da und inso-

fern nicht ausgeschlossen ist, daß eine "Überdeckung" der Schuldverschreibungen vorliegt. Darlehensforderungen, denen eine Deckungsaufgabe nicht zufällt, weil ihnen keine deckungspflichtige Schuldverschreibungen gegenüberstehen, gehören aber nicht zu der aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse im Sinne des § 247 II a.F. BGB. Zwar darf die Deckungsmasse die gesetzliche Mindestdeckung "um einige Prozent" übersteigen, 100 % etwa werden aber in jeden Fall als zu viel angesehen (BGH NJW 1984, 1681, 1683).

4. Auskunftspflicht des Kreditinstituts

Doch nicht nur im Prozeß ist das Kreditinstitut für die Tatsache, daß das Darlehen zur "Deckungsmasse" gehört, darlegungs- und beweispflichtig. Mit der Darlegungs- und Beweislast korrespondiert auch ein entsprechender Auskunftsanspruch des Darlehensnehmers. Schon in der amtlichen Begründung zu § 247 II BGB (BT-Drs. II/195, S. 6) wurde ein Pflicht des Darlehensgebers angenommen, dem Darlehensnehmer auf dessen Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob sein Darlehen zur Deckungsmasse gehört. Diese Pflicht wird auch in ständiger Rechtsprechung vom BGH angenommen (BGH NJW 1984, 1681, 1684; BGH WM 1990, 138, 139). Die Auskunftspflicht bezieht sich danach auch auf die detaillierte Angabe, ob das dem Kreditnehmer gewährte Darlehen zu "der" Deckungsmasse gehört, der ein deckungspflichtiger Bestand an Schuldverschreibungen gegenübersteht.

Das pauschale Vorbringen der NORD/LB genügt diesen Anforderungen nicht.